



Pressemitteilung

Abstammungsfehler in der Zucht der Freibergerpferde Bilanz der Kontrollen 2009 und neues Reglement

Die Resultate der Abstammungskontrollen bei Stuten anlässlich der Feldtests 2009 ergaben eine Fehlerquote von 1,5%, ein eher beruhigendes Ergebnis für den Schweizerischen Freibergerzuchtverband (SFZV). Um die Problematik auch in Zukunft im Griff behalten zu können, kann sich der SFZV auf das Reglement zur Abstammungskontrolle stützen, das 2009 in Kraft trat.

Aufgrund der Analysen des Labors, hat der SFZV zehn Fälle von fehlerhaften Abstammungen zu verzeichnen, was weniger als 1,5% der ungefähr 700 untersuchten dreijährigen Stuten entspricht. Wenn auch diese zehn Fälle sicher noch zuviel sind, ist der SFZV dennoch eher zufrieden mit diesem Resultat. Die aktuellen Besitzer dieser zehn Stuten werden in Kürze einen Entscheid des SFZV erhalten, mit einem Vermerk zu den Konsequenzen für diese Pferde und ihre Möglichkeiten, Einspruch zu erheben, dies immer konform zum geltenden Reglement. (siehe folgenden Abschnitt)

Als Vorsichtsmassnahme und um in zukünftigen Fällen von fehlerhaften Abstammungen angemessene Entscheidungen treffen zu können, hat der SFZV 2009 ein Reglement zur Abstammungskontrolle in Kraft gesetzt. Dieses Reglement wurde vom Vorstand rückwirkend auf den 1. Januar 2009 angenommen und bleibt eine vorläufige Lösung, bis es im Herdebuch des SFZV integriert sein wird. Dieses Reglement sieht drei Arten von Kontrolle vor:

- Die Kontrolle der derjenigen Pferden, die in die Zucht eintreten, also die dreijährigen
- Die Kontrolle der Hengstanwärter vor deren Präsentation in Glovelier
- Die Kontrolle in Zusammenhang mit Zweifeln an der Abstammung und einer unwahrscheinlichen Zeitspanne zwischen der Belegung und der Geburt.

Für jedes Pferd, bei dem eine fehlerhafte Abstammung festgestellt wurde, wird die Abstammung als unbekannt angesehen, und ein Kreuzungsausweis ausgestellt. Selbstverständlich kann gegen jede Entscheidung Einspruch erhoben werden und dem Besitzer wird die Möglichkeit gegeben, die korrekte Abstammung seines Pferdes zu beweisen. Je nach Schwere des Falls können gegen den Besitzer des Pferdes Sanktionen erhoben werden. Die Kontrolle der Hengstanwärter wird dieses Jahr zum ersten Mal durchgeführt. Pferde mit einer fehlerhaften väterlichen und/oder mütterlichen Abstammung werden nicht zugelassen. Was die Kontrollen einer zweifelhaften Abstammung betrifft, so werden dieselben seit bereits ein paar Jahren auf der Basis der Herdebuchordnung durchgeführt. Einige Bestandteile musste jedoch in der neuen Rechtsgrundlage präzisiert werden. Das komplette Reglement ist im Internet unter www.freiberger.ch, Menüpunkt „Zuchtsystem“ abrufbar.

Schweizerischer Freibergerzuchtverband
Les Longs Prés/ CP 190/ CH-1580 Avenches/ Telefon 026 676 63 43